

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am 28. April 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß) – Drucksache 12/7397 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken
(Umweltstatistikgesetz - UStatG)
- Drucksache 12/6754 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen
Berichtigung in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.05.94

Erster Durchgang: Drs. 614/93

**Gesetz über Umweltstatistiken
(Umweltstatistikgesetz - UStatG)**

Der Bundestag hat mit
Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

unverändert

§ 2

Erhebungen

(1) Die Statistik umfaßt die Erhebungen

1. der Abfallentsorgung (§ 3),
2. der Abfälle und Sekundärrohstoffe, über die Nachweise zu führen sind (§ 4),
3. der Verwertung und Entsorgung bestimmter Rückstände (§ 5),
4. der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 6),
5. der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau, bei der Gewinnung von Steinen und Erden und in Verarbeitenden Gewerbe (§ 7),
6. der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft (§ 8),
7. der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung (§ 9),
8. der Luftverunreinigungen (§ 10),
9. bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe (§ 11),
10. der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 12),
11. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 13),

12. der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe (§ 14),
13. der Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe (§ 15),
14. der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz (§ 16).

(2) Das Produzierende Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Wirtschaftsbereiche Energie- und Wasserversorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.

Die Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt den Acker-, Garten- und Dauerkulturbau.

§ 3

Erhebung der Abfallentsorgung

- (1) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr.
 1. bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen, in denen Abfälle entsorgt werden, die Erhebungsmerkmale
 - a) Art, Menge, Herkunft und Verbleib der behandelten, gelagerten oder abgelagerten sowie der abgegebenen Abfälle, die nicht nach § 4 erfaßt sind,
 - b) Art und Ort der Anlage,
 - c) Kapazität der Anlage, bei Deponien auch die voraussichtliche Betriebszeit, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 - d) Ausstattung der Anlage, Behandlung des Sickerwassers, Art der Entgasung, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 - e) Verwertung und Verbleib der im Rahmen der Abfallentsorgung gewonnenen Energieträger und Sekundärrohstoffe, jeweils nach Art und Menge,
 - f) Zahl der in der Anlage überwiegend tätigen Personen,
 - g) Einnahmen aus der Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen,
 - h) Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfaßt.
 2. bei den nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen Entsorgungsträgern und Dritten, soweit diesen Verwertungs- und Entsorgungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind, sowie außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgung bei allen Betrieben der gewerblichen Entsorgungsunternehmen die Erhebungsmerkmale
Einsammeln, Befördern und Verbleib bestimmter Abfälle und bestimmter Sekundärrohstoffe nach Art und Menge.

Die Erhebungsmerkmale nach Nummer 1 Buchstabe a bis e und nach Nummer 2 werden bei den nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und nach Landesrecht zuständigen Behörden erfaßt, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist.

- (2) Die Erhebung erfaßt zusätzlich alle vier Jahre, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen Entsorgungsträgern und Dritten, soweit diesen Verwertungs- und Entsorgungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind, sowie außerhalb der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung bei allen Betrieben der gewerblichen Entsorgungsunternehmen die Erhebungsmerkmale

1. Einsammeln, Befördern und Verbleib von Abfällen nach Art, Menge und Herkunft,
2. Zahl der von der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung erfaßten Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
3. Zahl der im Bereich Einsammeln und Befördern tätigen Personen.

Die Angaben sind für das jeweilige Entsorgungsgebiet zu machen, soweit sie die Öffentlich-rechtliche Entsorgung betreffen. Erstreckt sich das Entsorgungsgebiet über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale für jedes Land getrennt erfaßt.

§ 4

Erhebung der Abfälle und Sekundärrohstoffe,
über die Nachweise zu führen sind

- (1) Die Erhebung erfaßt jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den zuständigen Behörden
1. für besonders überwachungsbedürftige Abfälle und Sekundärrohstoffe, für die Verwertungs- und Entsorgungsnachweise zu führen sind, die Erhebungsmerkmale
 - a) Art und Menge der vom Erzeuger abgegebenen oder in eigenen Anlagen oder anderweitig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfälle und Sekundärrohstoffe,
 - b) Art und Menge der vom Abfallentsorger und Sekundärrohstoffverwerter entgegengenommenen Abfälle und Sekundärrohstoffe,
 - c) Abfall- und Sekundärrohstoffherzeuger nach Wirtschaftszweigen,
 - d) Abfallentsorger und Sekundärrohstoffverwerter nach Wirtschaftszweigen sowie Art der betriebenen Anlagen,
 - e) in Entsorgungs- und Verwertungsnachweis des Abfall- und Sekundärrohstoffherzeugers gemachte Angaben über Art und Menge der Abfälle und Sekundärrohstoffe,
 2. für die Verbringung von Abfällen und Sekundärrohstoffen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Erhebungsmerkmale
 - a) Art und Menge der Abfälle und Sekundärrohstoffe nach Herkunfts- und Empfängerstaat,
 - b) Art der Entsorgung und Verwertung.

- (2) Jährlich werden zusätzlich erfaßt für die Erhebungen nach Absatz 1

1. Nummer 1 Buchstabe b das Erhebungsmerkmal Zusammensetzung,
2. Nummer 1 Buchstabe e die Erhebungsmerkmale Zusammensetzung und Entstehungsverfahren,
3. Nummer 2 die Erhebungsmerkmale Zusammensetzung und Entstehungsverfahren der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugten Abfälle und Sekundärrohstoffe.

§ 5

Erhebung der Verwertung und Entsorgung bestimmter Rückstände

(1) Die Erhebung erfasst

1. bei allen Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bauschutt, Baustellenabfällen, Bodenaushub und Straßenaufbruch jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
 - a) in der Anlage eingesetzte Mengen an Bauschutt, Baustellenabfällen, Bodenaushub und Straßenaufbruch,
 - b) Art und Menge der gewonnenen Erzeugnisse und der entstandenen Abfälle,
 - c) Art und Ausstattung der Anlage nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 - d) Zahl der in der Anlage tätigen Personen,
 - e) innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes getätigter Umsatz,
 - f) Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfasst,
2. bei den nach Landesrecht für Bau-, Straßenbau-, Landschaftsschutz- und Rekultivierungsmaßnahmen zuständigen Behörden alle zwei Jahre, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale
 - a) Art und Menge des bei Baumaßnahmen oder zur Rekultivierung eingesetzten Bodenaushubs, Bauschutts und Straßenaufbruchs,
 - b) Art der Maßnahme.

(2) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern von Anlagen zur Aufarbeitung oder energetischen Verwertung von Altölen die Erhebungsmerkmale

1. Aufkommen, Herkunft, Aufarbeitung und Verwertung von Altölen nach Art und Menge,
2. Art und Menge der Beimengungen von Schadstoffen nach der Altölverordnung,

3. Zahl der in der Anlage tätigen Personen,
 4. innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes getätigter Umsatz,
 5. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfasst.
- (3) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern von Anlagen zur Aufarbeitung und Verwertung von Kunststoffen die Erhebungsmerkmale
1. Art, Menge und Herkunft der in der Anlage eingesetzten Kunststoffmaterialien,
 2. Art und Menge der gewonnenen Erzeugnisse,
 3. Art und Ausstattung der Anlage nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
 4. Zahl der in der Anlage tätigen Personen,
 5. innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes getätigter Umsatz,
 6. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfasst.
- (4) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr,
1. bei den Betrieben der Herstellung von Flach- und Möbglas die Erhebungsmerkmale

Bezug, Herkunft, Verbrauch und Verwendungszweck von Altglas nach Art und Menge,
 2. bei den Betrieben des Papiergewerbes die Erhebungsmerkmale
 - a) Bezug, Herkunft, Verbrauch und Verwendungszweck von Altpapier nach Art und Menge,
 - b) Absatz von Papier und Pappe sowie von Papier- und Pappwaren jeweils getrennt nach inländischen Abnehmern, Abnehmern in den Ländern der Europäischen Union und in anderen Ländern sowie nach Menge und Anteil des eingesetzten Altpapiers,
 3. bei den Unternehmen, die Papier und Pappe sowie Papier- und Pappwaren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, die Erhebungsmerkmale

Einfuhr von Papier und Pappe sowie Papier- und Pappwaren nach Menge und Anteil des enthaltenen Altpapiers.
- (5) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr.

1. bei allen Unternehmen und Einrichtungen, die gebrauchte Verpackungen einsammeln, die Erhebungsmerkmale

Art, Menge und Verbleib der gesammelten Verpackungen,

2. bei allen Unternehmen und Einrichtungen, die gebrauchte Verpackungen verwerten, die Erhebungsmerkmale

stofflich verwertete Mengen der gesammelten Verpackungen nach Art der Wertstofffraktionen und Art der Verwertung.

Die Erhebungsmerkmale nach Nummern 1 und 2 werden in der regionalen Gliederung nach Ländern erfasst.

- (6) Die Erhebung erfasst jährlich, jeweils für das Vorjahr, bei höchstens 50.000 Unternehmen, die bestimmte gebrauchte Erzeugnisse zurücknehmen, oder bei Dritten, derer sie sich zur Rücknahme bedienen, die Erhebungsmerkmale

1. Art, Menge und Verbleib der zurückgenommenen Erzeugnisse,

2. stofflich verwertete Mengen der zurückgenommenen Erzeugnisse nach Art der Werkstofffraktionen und Art der Verwertung.

Die Erhebung erfasst bestimmte Erzeugnisse, für die Hersteller oder Vertreiber durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 des Abfallgesetzes oder nach § 24 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes eine Rückgabe- oder Rücknahmepflicht haben,

soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist.

- (7) Die Erhebung erfasst jährlich, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Ausnahme der Viehhaltung sowie von Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 m³ oder mehr

1. beginnend 1997 die Erhebungsmerkmale

bestimmte entstandene und innerhalb oder außerhalb des Betriebes verwertete Sekundärrohstoffe, soweit nicht nach § 4 erfasst, nach Art, Menge und Art der Verwertung,

2. das Erhebungsmerkmal

Zusammensetzung der in Nummer 1 bezeichneten Sekundärrohstoffe.

- (8) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern von Kompostierungsanlagen die Erhebungsmerkmale
1. Menge der eingesetzten kompostierbaren Sekundärrohstoffe,
 2. Menge und Verwendungszweck des erzeugten Komposts,
 3. Art und Menge der erzeugten Abfälle,
 4. Kapazität und Betriebsdauer der Anlage.
- (9) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, bei den Betreibern von Anlagen zur stofflichen und energetischen Verwertung die Erhebungsmerkmale
1. Art und Menge bestimmter eingesetzter Sekundärrohstoffe, die nicht nach § 4 erfasst sind,
 2. Art und Menge der erzeugten Abfälle,
- soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist.

§ 6

Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung

- (1) Die Erhebung erfasst bei allen Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung betreiben,
- alle drei Jahre, beginnend 1999, jeweils für das Vorjahr,
1. für die Gewinnungsanlagen die Erhebungsmerkmale
 - a) Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser, jeweils nach Menge,
 - b) Beschaffenheit des gewonnenen Rohwassers,
 2. für das jeweilige Versorgungsgebiet die Erhebungsmerkmale
 - a) Bezug von Wasser sowie Abgabe von Wasser nach Abnehmergruppen, Eigenbedarf und Mesdifferenz, jeweils nach Menge,
 - b) Zahl der versorgten Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.
- (2) Die Erhebung erfasst alle drei Jahre, beginnend 1999, jeweils für das Vorjahr, bei den für die Überwachung der Trinkwasserbeschaffenheit zuständigen Behörden für die von ihnen überwachten Versorgungsgebiete das Erhebungsmerkmal

Beschaffenheit des Trinkwassers nach der Trinkwasserverordnung.

- (3) Die Erhebung erfasst bei allen Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreiben,

alle drei Jahre, beginnend 1999, jeweils für das Vorjahr, für das jeweilige Entsorgungsgebiet, die Erhebungsmerkmale

1. Kanalnetz nach Art, Länge und Baujahr sowie Anzahl und Speichervolumen der Regenentlastungsanlagen jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
2. Art, Menge und Verbleib des gesammelten Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswassers,
3. Art der Behandlung von Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswasser,
4. Zahl der an Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
5. Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz,
6. Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche nach Nutzungsart, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
7. Zahl der in der Abwasserbeseitigung tätigen Personen,
8. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen.

- (4) Die Erhebung erfasst bei den für die Öffentliche Wasserversorgung und bei den für die Öffentliche Abwasserbeseitigung zuständigen Gemeinden

alle drei Jahre, beginnend 1999, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Zahl der nicht an die Öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
2. Zahl der Hausbrunnen, aus denen Trinkwasser gewonnen wird,
3. Zahl der nicht an öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
4. Art der Abwasserbehandlung und Verbleib des Abwassers der nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner.

- (5) Erstreckt sich das Versorgungsgebiet nach Absatz 1 Nr. 2 oder das Entsorgungsgebiet nach Absatz 3 über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale für jedes Land getrennt erfasst.

§ 7

Erhebung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau, bei der Gewinnung von Steinen und Erden und im Verarbeitenden Gewerbe

Die Erhebung erfasst bei höchstens 25 000 Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, die Wasser gewinnen oder Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten oder ein Wasseraufkommen von jährlich mindestens 10 000 m³ haben.

alle drei Jahre, beginnend 1999, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
2. Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen, Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
3. Herkunft, Behandlung und Verbleib des Wassers und Abwassers im Sinne des Abwasserabgabengesetzes nach Menge,
4. Art der Abwasserbehandlung,
5. Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz,
6. Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche nach Nutzungsart, nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
7. Zahl der in der Abwasserbehandlung überwiegend tätigen Personen.

§ 8

**Erhebung der Wasserversorgung und
der Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft**

Die Erhebung erfaßt bei höchstens 50 000 Betrieben der Landwirtschaft und allen Unternehmen und Einrichtungen, die Wasser zur Bewässerung von Anbauflächen im Acker-, Garten- und Dauerkulturbau gewinnen, oder Abwasser in Gewässer einleiten, alle drei Jahre, beginnend 1999, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Gewinnung von Grund- und Oberflächenwasser sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
2. Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen,
3. Größe der bewässerten Fläche nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres,
4. Behandlung und Verbleib des Abwassers im Sinne des Abwasserabgabengesetzes nach Menge,
5. Art der Abwasserbehandlung.

§ 9

**Erhebung der Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken
für die öffentliche Versorgung**

Die Erhebung erfaßt bei allen Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung

alle drei Jahre, beginnend 1999, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Gewinnung von Grund-, Quell- und Oberflächenwasser sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,
2. Verwendung von Wasser nach Menge, getrennt nach Einsatzbereichen, Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
3. Behandlung und Einleitung von Kühlwasser und sonstigem Abwasser nach Menge,
4. Art der Abwasserbehandlung,
5. Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen nach dem Abwasserabgabengesetz.

6. Klärschlamm nach Menge, Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib sowie die für das Aufbringen genutzte Fläche nach Nutzungsertrag, nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

7. Zahl der in der Abwasserbehandlung überwiegend tätigen Personen.

§ 10

Erhebung der Luftverunreinigungen

Die Erhebung erfaßt bei den für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden und anderen nach Landesrecht zuständigen Behörden für genehmigungsbedürftige Anlagen, für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Emissionserklärung abzugeben ist, alle zwei Jahre, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Art und Menge der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen,
2. Art, Kapazität und Auslastung der Anlagen,
3. Einsatz der gehandhabten Stoffe nach Art und Menge.

§ 11

Erhebung bestimmter ozonschichtschädigender und klimawirksamer Stoffe

(1) Die Erhebung erfaßt bei Unternehmen, die die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 67 S. 1), genannten Stoffe

1. herstellen, einführen oder ausführen,
2. in Mengen von mehr als 50 kg pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden,

jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale Art und Menge der Stoffe als solche oder in Zubereitungen.

(2) Die Erhebung erfaßt bei Unternehmen, die Fluoroderivate der aliphatischen Kohlenwasserstoffe mit bis zu sieben Kohlenstoffatomen in Mengen von mehr als 50 kg pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden, jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

Art und Menge der Stoffe als solche oder in Zubereitungen.

(3) Wird der Anhang I der in Absatz 1 genannten Verordnung geändert, so gilt er in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung. Die Änderung gilt für die Erhebung vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an.

§ 12

**Erhebung der Unfälle beim Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen**

Die Erhebung erfaßt bei den nach Landesrecht für Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Ort und Datum des Unfalls,
2. Art der Anlage,
3. Art und Ursache des Unfalls,
4. Art und Menge des ausgetretenen und wiedergewonnenen wassergefährdenden Stoffes,
5. Unfallfolgen,
6. Maßnahmen der Schadensbeseitigung,
7. Kosten der Gefahrenabwehr und Sanierung.

Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austraten einer im Hinblick auf den Schutz der Gewässer nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 13

**Erhebung der Anlagen zum Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen**

Die Erhebung erfaßt bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Hinblick auf gesetzlich vorgesehene Überwachungsmaßnahmen besonders erfaßt sind, alle fünf Jahre, beginnend 2000, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Art der Anlage,
2. Bauart, Baujahr, Material und Fassungsvermögen der Anlage,
3. Betriebsweise der Anlage,
4. Art des wassergefährdenden Stoffes,
5. Wirtschaftszweig des Betreibers.

§ 14

**Erhebung der Unfälle bei der Beförderung
wassergefährdender Stoffe**

Die Erhebung erfaßt bei den nach Landesrecht für Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe zuständigen Behörden jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Art des Beförderungsmittels und der Umschließung,
2. Art, Ort und Datum des Unfalls,
3. Ursache des Unfalls,
4. Art und Menge des beförderten, ausgetretenen und wiedergewonnenen wassergefährdenden Stoffes,
5. Art der Beschädigung,
6. Art der Stoffausbreitung,
7. Unfallfolgen,
8. Maßnahmen der Schadensbeseitigung,
9. Kosten der Gefahrenabwehr und Sanierung.

Als Unfall gilt das bestimmungswidrige Austreten einer im Hinblick auf den Schutz der Gewässer nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe bei ihrer Beförderung.

§ 15

**Erhebung der Aufwendungen für
den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe**

(1) Die Erhebung erfaßt bei höchstens 85 000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und höchstens 25 000 Betrieben des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen nach Arten, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen,
2. laufende Aufwendungen nach Arten für Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutz der Umwelt dienen.

Die Erhebungsmerkmale sind jeweils zu untergliedern nach den Bereichen

1. Abfallwirtschaft,
2. Gewässerschutz,
3. Lärmbekämpfung,
4. Luftreinhaltung,
5. Naturschutz und Landschaftspflege,
6. Bodensanierung.

(2) Die Erhebung erfaßt bei allen Unternehmen und Betrieben außerhalb des Produzierenden Gewerbes, die Abfallentsorgung, Abwasserbehandlung, Schlammbehandlung oder -beseitigung für eines der in Absatz 1 genannten Unternehmen und Betriebe betreiben, jährlich, beginnend 1997, jeweils für das Vorjahr, die Erhebungsmerkmale

1. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Sachanlagen nach Arten,
2. laufende Aufwendungen nach Arten,
3. Zahl der in der Anlage tätigen Personen.

Die Erhebungsmerkmale sind jeweils zu untergliedern nach den Bereichen

1. Abfallwirtschaft,
2. Gewässerschutz.

§ 16

Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz

(1) Die Erhebung erfaßt bei höchstens 5000 repräsentativ ausgewählten Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes und Baugewerbes, die Waren und Bauleistungen herstellen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, und Architektur- und Ingenieurbüros, Instituten und Einrichtungen, die technische, physikalische und chemische Untersuchungen, Beratungen und andere Dienstleistungen für den Umweltschutz erbringen, jährlich, beginnend 1998, jeweils für das Vorjahr, für Waren und Dienstleistungen, die dem Umweltschutz dienen, die Erhebungsmerkmale

1. Umsatz nach Art der Waren, der Bauleistung und der Dienstleistung, jeweils getrennt nach inländischen Abnehmern, Abnehmern in Ländern der Europäischen Union und in anderen Ländern,
2. Investitionen sowie Wert der zusätzlich gemieteten und gepachteten Güter, soweit nicht nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erfaßt.

(2) Die Erhebung erfaßt bei höchstens 4 000 repräsentativ ausgewählten Betrieben des Produzierenden Gewerbes und Entsorgungseinrichtungen von Körperschaften, die Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben, alle vier Jahre, beginnend 1998, jeweils für die vorangegangenen vier Jahre, die Erhebungsmerkmale

1. Art und Wert der Anlage, die ausschließlich oder überwiegend dem Umweltschutz dient,
2. Art, Menge und Wert der Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen, die beim Erstellen der Umweltschutzanlagen eingesetzt wurden.

§ 17

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind

1. Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. für die Erhebung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 zusätzlich Ort der Anlagen, zu denen die Abfälle befördert werden,
4. für die Erhebung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich Name und Anschrift der Abfall- und ~~Sekundärrohstoffherzeuger~~, Abfallentsorger und ~~Sekundärrohstoffverwerter~~,
5. für die Erhebung nach § 6 Abs. 2 zusätzlich Name, Bezeichnung und Anschrift der Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, auf deren Trinkwasser sich die Angaben zur Beschaffenheit beziehen,
6. für die Erhebung nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und c zusätzlich Ort der Abwasserbehandlungsanlagen,
7. für die Erhebungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und d, Absatz 4 Nr. 4, § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und d, Absatz 2 Nr. 3, § 8 Nr. 4 und § 9 Nr. 1 Buchstabe b und d zusätzlich der Ort der Einleitstelle des Abwassers,
8. für die Erhebung nach § 10 zusätzlich Name und Anschrift der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage.

(2) Mit den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 dürfen die Erhebungsmerkmale nach den §§ 3 bis 5, mit den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 dürfen die Erhebungsmerkmale nach den §§ 6 bis 9 zusammengeführt werden.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 17 Nr. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach § 3 die Entsorgungsträger und Dritte, soweit diesen Verwertungs- oder Entsorgungspflichten übertragen worden sind, die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, deren sich die Entsorgungsträger oder diese Dritten bedienen, die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, Betriebe und anderer Einrichtungen sowie die nach Landesrecht zuständigen Behörden,
2. für die Erhebung nach § 4 die zuständigen Behörden,

367/94

3. für die Erhebungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, Nummer 2 die zuständigen Behörden, Absatz 2 bis 7 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe,
4. für die Erhebungen nach § 6 Abs. 1 und 3 die Anstalten, Körperschaften sowie die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und anderer Einrichtungen, Absatz 2 die zuständigen Behörden, Absatz 4 die Gemeinden,
5. für die Erhebungen nach § 7 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe,
6. für die Erhebung nach § 8 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, Betriebe und anderer Einrichtungen,
7. für die Erhebung nach § 9 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe,
8. für die Erhebung nach § 10 die zuständigen Behörden,
9. für die Erhebungen nach § 11 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen,
10. für die Erhebungen nach §§ 12 bis 14 die zuständigen Behörden,
11. für die Erhebungen nach § 15 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und der Betriebe,
12. für die Erhebungen nach § 16 die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Betriebe, die Körperschaften und die Leiter der Anstalten und sonstigen Einrichtungen.

§ 19

Anschriftenübermittlung

Die für das Erteilen von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen und für die Genehmigung und Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen zuständigen Behörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die für die Erhebungen nach §§ 3 und 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 und 5 bis 7 erforderlichen Namen und Anschriften der Abfallbeförderer und der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen.

§ 20

Übermittlung

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 21

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest:

1. die Art der Abfälle und Sekundärrohstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Art der Erzeugnisse und den Beginn der Erhebung nach § 5 Abs. 6,
3. die Art der Sekundärrohstoffe nach § 5 Abs. 7 und Abs. 8
4. den Beginn der Erhebung der Merkmale nach § 3 Abs. 1 Satz 2 § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 9 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), außer Kraft. § 11 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes tritt außer Kraft, wenn die entsprechende Berichtspflicht nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des Rates vom 4. März 1991 (ABl. EG Nr. L 67 S. 1) oder eine ihrer Folgeverordnungen außer Kraft tritt.

20.05.94**Anrufung
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG)

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. April 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1

In § 3 ist in Absatz 1 Satz 1 das Wort "jährlich" durch die Worte "alle zwei Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verkürzung der Erhebungsfrequenz von bisher zwei Jahren auf ein Jahr ist fachlich nicht geboten, vergrößert den Verwaltungsaufwand in einem Umfang, der nicht mehr zu rechtfertigen und mit den Aktivitäten zur Verwaltungsvereinfachung nicht vereinbar ist.

2. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d sind die Worte "Ausstattung der Anlage," zu streichen.

Begründung:

Das Erhebungsmerkmal "Ausstattung der Anlage" ist zu unbestimmt und läßt unverhältnismäßige Erhebungen befürchten.

3. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben f, g und h sowie Absatz 2 Nr. 3

In § 3 sind in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Buchstaben f, g und h sowie in Absatz 2 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Erhebungsmerkmale "Zahl der ... tätigen Personen", "Einnahmen" und "Investitionen sowie Wert von Sachanlagen" stehen in keinem abfallwirtschaftlichen Zusammenhang.

4. Zu § 4 Abs. 1 und 2

In § 4 ist in Absatz 1 und 2 das Wort "jährlich" jeweils durch die Worte "alle zwei Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verkürzung der Erhebungsfrequenz von bisher zwei Jahren auf ein Jahr ist fachlich nicht geboten, vergrößert den Verwaltungsaufwand in einem Umfang, der nicht mehr zu rechtfertigen und mit den Aktivitäten zur Verwaltungsvereinfachung nicht vereinbar ist.

5. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind in Buchstabe c die Worte "und Ausstattung der Anlage" zu streichen.

Begründung:

Das Erhebungsmerkmal "Ausstattung der Anlage" ist zu unbestimmt und läßt unverhältnismäßige Erhebungen befürchten.

6. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d, e und f, Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 sowie Absatz 3 Nr. 4, 5 und 6

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind die Buchstaben d, e und f, in Absatz 2 die Nummern 3, 4 und 5 sowie in Absatz 3 die Nummern 4, 5 und 6 zu streichen.

Begründung:

Die Erhebungsmerkmale "Zahl der in der Anlage tätigen Personen", "Umsatz" und "Investitionen sowie Wert von Sachanlagen" stehen in keinem abfallwirtschaftlichen Zusammenhang.

7. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1, Absätze 2 bis 4, Absatz 5 Satz 1 sowie Absätze 6 bis 9

In § 5 ist in Absatz 1 Nr. 1, in Absatz 2, 3, 4, 5 Satz 1 und in den Absätzen 6, 7, 8 und 9 jeweils das Wort "jährlich" durch die Worte "alle zwei Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verkürzung der Erhebungsfrequenz von bisher zwei Jahren auf ein Jahr ist fachlich nicht geboten, vergrößert den Verwaltungsaufwand um einen Umfang, der nicht mehr zu rechtfertigen und mit den Aktivitäten zur Verwaltungsvereinfachung nicht vereinbar ist.

8. Zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3

In § 5 ist Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Worte "und Verwendungszweck" zu streichen.
- b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. bei den Betrieben des Papiergewerbes die Erhebungsmerkmale Bezug und Herkunft, Verbrauch von Altpapier nach Art und Menge".
- c) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Aus umweltpolitischer Sicht genügen Informationen über den Bezug, die Herkunft und den Verbrauch von Altglas und Altpapier in der Glas- und Papierindustrie. Die Berichtspflicht sollte auf diese Merkmale beschränkt werden. Das in dem Gesetz zusätzlich vorgesehene Erhebungsmerkmal "Verwendungszweck" sowie die festgelegten detaillierten Berichtspflichten über den Absatz und den Import von Papier/Pappe sind für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und wären für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

9. Zu § 5 Abs. 7

In § 5 Abs. 7 sind am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Worte anzufügen:

"soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 vorgesehen ist."

Begründung:

Aus § 21 des Gesetzes und der Begründung zu § 5 Abs. 7 ergibt sich, daß auch in § 5 Abs. 7 analog zu § 5 Abs. 6 nur eine Ermächtigungsnorm für die Erhebung von Daten geschaffen werden sollte.

10. Zu § 5a - neu -

Nach § 5 ist folgender § 5a einzufügen:

"§ 5a

Absehen von Erhebungen

Die Länder können von Erhebungen nach §§ 3 bis 5 absehen, soweit geeignete abfallwirtschaftliche Daten bereits nach Landesrecht erhoben werden."

Begründung:

Da viele Länder Abfallbilanzen oder ähnliche Nachweise bereits nach Landesrecht fordern, sollte eine entsprechende Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Eine vollständige Erhebung aller in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entstandenen und außerhalb der Betriebe und der Abfallentsorgung verwerteten Reststoffe wäre für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

11. Zu § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2

In § 15 Abs. 1 Satz 1 ist am Ende der Nummer 1 das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 2 zu streichen.

Als Folge

ist die Angabe "1." zu streichen.

Begründung:

Die Einbeziehung der laufenden Umweltschutzaufwendungen in die jährliche Erhebung ist bereits bei den Beratungen des derzeit geltenden Umweltstatistikgesetzes wegen der damit verbundenen statistischen Abgrenzungsprobleme und des enormen Aufwandes für das betriebliche Rechnungswesen abgelehnt worden. Diese Gründe bestehen nach wie vor.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es zu den laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe derzeit bereits Berechnungen des Statistischen Bundesamtes in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gibt. Es erscheint mehr als fraglich, ob eine amtliche Erhebung der laufenden Aufwendungen aufgrund der Abgrenzungsprobleme und der Unterschiede in den Rechnungswesen der auskunftspflichtigen Unternehmen bessere Ergebnisse liefern würde.

12. Zu § 16

§ 16 ist zu streichen.

Begründung:

Die in Absatz 1 vorgesehene Erhebung der Umsätze mit Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, sowie die in Absatz 2 vorgesehene Erhebung von Detailinformationen über Umweltschutzanlagen ist für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zum Informationsgewinn stünde.

Zudem wäre eine solche Erhebung mit erheblichen statistischen Abgrenzungsproblemen verbunden.

13. Zu § 22

In § 22 ist vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"§ 5a tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der übrigen Regelungen dieses Gesetzes entsprechend für das Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846)."

Begründung:

Da viele Länder Abfallbilanzen oder ähnliche Nachweise bereits nach Landesrecht fordern, sollte eine entsprechende Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Eine vollständige Erhebung aller in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entstandenen und außerhalb der Betriebe und der Abfallentsorgung verwerteten Reststoffe wäre für eine Umweltberichterstattung nicht notwendig und für die betroffenen Unternehmen mit einem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn stünde.

Bis zum 1. Januar 1997 bleibt das Umweltstatistikgesetz in seiner geltenden Fassung in Kraft. Auch in der Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes sollten Doppelbefragungen vermieden werden, die bereits gegenwärtig - durch Erhebungen nach der derzeit geltenden Fassung des UStatG - stattfinden. Insbesondere gilt dies für die Erhebungen nach § 3 UStatG (geltende Fassung), die dreijährlich parallel zu den Erhebungen der Abfallbilanzen der entsorgungspflichtigen Körperschaften aufgrund landesrechtlicher Regelungen erhoben werden.

Das vorzeitige Inkrafttreten des § 5a dient insofern einer spürbaren Entlastung der Auskunftspflichtigen und der statistischen Ämter bereits mit sofortiger Wirkung bis zu Inkrafttreten des neuen Gesetzes und erhöht infolgedessen die Akzeptanz der Auskunftspflichtigen (entsorgungspflichtige Körperschaften) gegenüber den aufgrund landesrechtlicher Regelungen erhobenen Abfallbilanzen.